

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



## Zum Jahreswechsel

Das Institut des Schiedsmanns stand im abgelaufenen Jahr mehrfach im Blickpunkt der Öffentlichkeit, zeitweise bundesweit, zeitweise nur in zwei Ländern. In Berlin wurden im März 1977 lediglich einige Vorschriften des Berliner SchsGesetzes v. 31. März 1965<sup>1</sup> geändert und damit an die Regelungen anderer neuerer SchsGesetze angepasst. In Rheinland-Pfalz dagegen verabschiedete der Landtag am B. Dez. 1977 eine vollständig neue landeseigene SchO, die mit Referentenentwürfen seit 1972 im Gespräch war. Die lange Beratungszeit ist hier zu rechtfertigen mit den Schwierigkeiten aus der Tatsache, dass in diesem Bundesland Gebiete, in denen ein Schm. nicht bekannt war, wegen der landeseinheitlichen Regelung hinzugewonnen werden mussten, diese Einrichtung zu übernehmen. Die SchO für Rheinland-Pfalz wird voraussichtlich am 1. März 1978, ein Teil erst am 1. Nov. 1978 in Kraft treten und dann u.a. die Preuß. SchO ablösen, die damit nirgends mehr gelten wird; ein fast 100 Jahre altes Gesetz tritt endgültig ab. Seine Nachfolger haben sich aber – nicht zuletzt durch die intensiven Bemühungen des BDS um Inhaltsgleichheit der sieben Landesgesetze – an das bewährte Vorbild der in 150 Jahren bewährten preußischen Verfahrensregeln gehalten.

„150 Jahre Schiedsmannsinstitut“ lautete auch das Motto, unter dem im Mai 1977 die 9. Vertreterversammlung des BDS in Bonn stattfand. Repräsentativer Höhepunkt dieser bundesweit in der Presse beachteten Veranstaltung war ein Empfang bei Bundespräsident Scheel, bei dem er sich in einer längeren Diskussion mit dem BDS-Vorstand und Schiedsmännern über die Effizienz des Amtes des Schs. und über die Vorteile einer ehrenamtlichen Regelung gegenüber einer behördenähnlichen Abwicklung des Sühneverfahrens durch kommunale Beamte im Rahmen ihres sonstigen Pflichtenkreises überzeugen ließ. Erfreulich für die Teilnehmer an diesem Empfang war nicht nur das eigentlich nicht zu erwartende große Interesse des Bundespräsidenten an der für seine Amtsführung relativ kleinen Bedeutung des Amtes des Schs., sondern vor allem sein mutiges Bekenntnis am Ende der Aussprache zur bürgerschaftlichen, ehrenamtlichen Einrichtung des SchsAmtes. Lediglich die von ihm zu beachtende und eingehaltene Grenze der Kompetenz eines Bundespräsidenten hielt ihn offenbar zurück, zu den langjährigen Bestrebungen einer bundeseinheitlichen SchO für alle Länder Stellung zu nehmen. Die Vorstandsmitglieder wünschten sich insgeheim, in den Fraktionen des Bundestages so aufgeschlossene Gesprächspartner wie den Bundespräsidenten zu finden. Die Vertreterversammlung selbst war ebenfalls grundsatzorientiert durch den Festvortrag des Strafprozeßrechtlers der Universität Köln Prof. Dr. Oehler „Die Zukunft der Privatklage“. Dieses Thema war in der Festausgabe dieser Zeitschrift<sup>2</sup> ergänzt durch den Beitrag des Wissenschaftl. Assistenten J. Falke von der Universität Bielefeld, der die Arbeit des Schs. im Rahmen einer Art Konfliktforschung unter historischen und rechts-soziologischen Aspekten untersucht hat. Beide

### Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Beiträge stellten die Veranstaltung nicht nur auf ein überdurchschnittliches Niveau, sondern sie bestätigten auch unter kritischer Betrachtung der staatlichen Instrumente zur Bereinigung von strafbarem Unrechtsverhalten im Privatklergeraum den gesellschaftspolitisch richtigen Weg der Wiederherstellung des Friedens durch den Schiedsmann, weil seine Tätigkeit den höchsten Grad an Wirksamkeit insoweit erzeugt und auch deshalb Vorrang vor einer „automatischen“ Bestrafung hat. Lebhaftige Diskussionen gab es in der Mitgliederversammlung im Rahmen eines Vorschlages zu einer neuen BDS-Satzung hinsichtlich der Neuregelung des Beitragswesens, die wegen der kommunalen Gebietsreformen notwendig geworden ist, wobei die Zahl der Schr. seit Jahren rückläufig ist und die Anbindung des BDS-Beitrages an diese Bemessungsgröße nicht mehr zu vertreten war, weil bei steigenden Kosten und Aufgaben des BDS die Finanzierung sichergestellt bleiben muss.

Neben der ständigen Aufgabe des BDS, Aus- und Fortbildung für seine Schr. zu betreiben und die Bundeseinheitlichkeit der Verfahrensnormen zu erreichen, bleibt der Bundesvorstand aufgefordert, die bestehenden Landesvorschriften vor Aushöhlungen zu bewahren, wie es z.B. die anhaltenden Versuche im Gebührenrecht sind, bei mehreren beteiligten Personen auf einer Parteiseite nur eine Gebühr gesetzlich anzuordnen. Die angemessene Dienstbefreiung von Schrn., die Bundesbeamte sind, zur Teilnahme an Seminaren, die Regelung von Verdienstausschlag aus diesem Anlass und weitere amtsbezogene Maßnahmen müssen weiterverfolgt werden, um die Besetzung des Amtes des Schs. mit qualifizierten und einsatzbereiten Bürgern zu gewährleisten.

Das Jahr 1977 hat den Schrn. Mut gegeben, wir werden ihn für 1978 gebrauchen können.

Die SchsZtg., eine Fachzeitschrift in diesem Rechtsgebiet, wird sich weiterhin bemühen, neben den BDS-Seminaren Informationen für die Amtsführung, gelegentlich aber auch darüber hinaus für die rechtliche Allgemeinbildung der Schr. zu geben. An alle Leser, insbesondere an Schr. und Aufsichtsrichter, richtet sich wieder die Bitte, ihrerseits durch Einsendung von Aufsätzen und richterlichen Entscheidungen den Inhalt der SchsZtg. praxisnah gestalten zu helfen.

Mit diesem Wunsch nach Gemeinsamkeit in einer Aufgabe, die auch den Fortbestand des Wohllollens der Fachminister und der Gemeinden braucht, wünschen ein gutes Jahr 1978.

Bund Deutscher Schiedsmänner Carl Heymanns Verlag  
Schriftleitung der Schiedsmannszeitung

1 Vgl. SchsZtg. 1965, S. 117

## Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
[www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de) ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



2 SchsZtg. 1977, Heft 5/6

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.